



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 76/2024
vom 4. Juli 2024
Geschäftsverzeichnismrn. 8039, 8046, 8047, 8048 und 8049**

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Dezember 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Dezember 1964 über die Bekämpfung der Luftverschmutzung, des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, des Dekrets vom 13. Juli 2012 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der zweiten Anpassung des Haushalts 2012 und des Dekrets vom 17. Dezember 2021 zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, was die Zuweisungen an den Energiefonds, die Abänderungen bezüglich der Flexibilität und der Energieteilung, den Ausbau der Energiedatenplattform und die Revision der administrativen Geldbußen im Bereich der Installationsanforderungen betrifft », erhoben von der « A&U Energie » AG, von der « E-Wood Energiecentrale » AG und der VoG « Organisatie voor Duurzame Energie Vlaanderen », von der VoG « Denuo », von der VoG « Boerenbond » und anderen und von der « Wervic » PGmbH.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache und Danny Pieters, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 22. Juni 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Juni 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « A&U Energie » AG, unterstützt und vertreten durch RA Wouter Vandorpe und RA David Haverbeke, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 26 und 61 des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Dezember 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Dezember 1964 über die Bekämpfung der Luftverschmutzung, des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, des Dekrets vom 13. Juli 2012 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der zweiten Anpassung des Haushalts 2012 und des Dekrets vom 17. Dezember 2021 zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, was die Zuweisungen an den Energiefonds, die Abänderungen bezüglich der Flexibilität und der Energieteilung, den Ausbau der Energiedatenplattform und die Revision der

administrativen Geldbußen im Bereich der Installationsanforderungen betrifft » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2022).

b. Mit Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 27. und 28. Juni 2023 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 30. Juni und 3. Juli 2023 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung von Artikel 26 desselben Dekrets: die « E-Wood Energiecentrale » AG und die VoG « Organisatie voor Duurzame Energie Vlaanderen », unterstützt und vertreten durch RA Tim Vermeir und RA Pieter De Bock, in Brüssel zugelassen, die VoG « Denuo », unterstützt und vertreten durch RÄin Kathleen De hornois und RÄin Dominique Vanherck, in Brüssel zugelassen, die VoG « Boerenbond », die « Baanheidehof » GmbH, die « Agrokomp » GmbH, die « Bostoen Tuinbouwbedrijf » GmbH, die « Bergseheyde » GmbH und die « Vanderstraeten » LG, unterstützt und vertreten durch RA Tim Vermeir, und die « Wervic » PGmbH, unterstützt und vertreten durch RA Dominique Blommaert, RA Guy Block, RA Michel Vandersmissen und RA Kris Wauters, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 8039, 8046, 8047, 8048 und 8049 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Jeroen Dewispelaere, RA Janek Nowak und RÄin Charlotte Reyns, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht, und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 10. April 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Yasmine Kherbache und Michel Pâques beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge des Antrags der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 8049 auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 24. April 2024 den Sitzungstermin auf den 29. Mai 2024 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. Mai 2024

- erschienen

. RA Wouter Vandorpe, ebenfalls *loco* RA David Haverbeke, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8039,

. RÄin Liselotte Dupont, in Brüssel zugelassen, *loco* RA Tim Vermeir und RA Pieter De Bock, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8046 und 8048,

. RA Pieter-Jan Tots, in Brüssel zugelassen, *loco* RA Kathleen De hornois und RÄin Dominique Vanherck, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8047,

. RA Guy Block und RA Michel Vandersmissen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8049,

. RA Jeroen Dewispelaere, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter Yasmine Kherbache und Michel Pâques Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8039, 8046, 8047, 8048 und 8049 beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 26 des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Dezember 2022 «zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Dezember 1964 über die Bekämpfung der Luftverschmutzung, des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, des Dekrets vom 13. Juli 2012 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der zweiten Anpassung des Haushalts 2012 und des Dekrets vom 17. Dezember 2021 zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, was die Zuweisungen an den Energiefonds, die Abänderungen bezüglich der Flexibilität und der Energieteilung, den Ausbau der Energiedatenplattform und die Revision der administrativen Geldbußen im Bereich der Installationsanforderungen betrifft» (nachstehend: Dekret vom 23. Dezember 2022). Diese Bestimmung ändert Artikel 7.1.4/1 § 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 8. Mai 2009 «zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen bezüglich der Energiepolitik» (nachstehend: Energiedekret) in mehrfacher Hinsicht ab, der sich auf die Berechnungsmethode des unrentablen Anteils im Rahmen der Gewährung von Grünstrom- und Wärmekraftzertifikaten bezieht.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8039 beantragt darüber hinaus die Nichtigerklärung von Artikel 61 des Dekrets vom 23. Dezember 2022, der das Inkrafttreten dieses Dekrets regelt.

B.2.1. Die angefochtenen Bestimmungen hängen mit der im Energiedekret enthaltenen Regelung über die Grünstrom- und Wärmekraftzertifikate zusammen.

B.2.2. Das Energiedekret beruht auf dem Dekret der Flämischen Region vom 17. Juli 2000 « über die Organisation des Elektrizitätsmarktes » und ersetzt dieses Dekret, in dem man sich in der Flämischen Region für ein System von Grünstrom- und Wärmekraftzertifikate zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und der Energieeinsparung durch Wärmekraftkopplung entschieden hat.

Ein Grünstromzertifikat ist ein einmaliges, handelbares, elektronisches und übertragbares immaterielles Gut, das nachweist, dass eine bestimmte Erzeugungsanlage in einem bestimmten Zeitraum eine Menge an Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt hat (Artikel 1.1.3 Nr. 60 des Energiedekrets).

Ein Wärmekraftzertifikat ist ein einmaliges, handelbares, elektronisches und übertragbares immaterielles Gut, das nachweist, dass eine bestimmte Erzeugungsanlage in einem bestimmten Zeitraum eine Menge primärer Energieeinsparung im Vergleich zu einer modernen Referenzzentrale und einem modernen Referenzkessel durch die Verwendung qualitativer Wärmekraftkopplung realisiert hat (Artikel 1.1.3 Nr. 135 des Energiedekrets).

B.2.3. Das System der Grünstrom- und Wärmekraftzertifikate beinhaltet in großen Zügen Folgendes:

- Die Erzeuger von « Grünstrom », das heißt durch Verwendung erneuerbarer Energiequellen erzeugter Elektrizität, können ein Grünstromzertifikat erhalten, wenn sie eine bestimmte Menge an « Grünstrom » erzeugt haben (Artikel 7.1.1 des Energiedekrets). Die Erzeuger von in qualitativen Wärmekraftanlagen erzeugter Energie können ein Wärmekraftzertifikat erhalten, wenn sie eine bestimmte primäre Energieeinsparung realisiert haben (Artikel 7.1.2 des Energiedekrets). Die Zertifikate werden von der flämischen

Regulierungsinstanz für den Elektrizitäts- und Gasmarkt (nachstehend: VREG) gewährt (Artikel 7.1.3 des Energiedekrets).

- Die Erzeuger können ihre Zertifikate entweder auf dem Markt zum Marktpreis oder dem Netzbetreiber anbieten, der dann verpflichtet ist, das Zertifikat zu einem bestimmten Mindestwert aufzukaufen. In Bezug auf die Grünstromzertifikate schwankt der Mindestwert je nach der genutzten Energiequelle und der Erzeugungstechnologie. Die Verpflichtung für die Netzbetreiber, die Zertifikate zu einem bestimmten Mindestwert aufzukaufen, beruht auf dem Bemühen, den betreffenden Erzeugern einen gewissen Ertrag zu sichern. Die Netzbetreiber bringen die erworbenen Zertifikate mindestens einmal pro Jahr auf den Markt, um deren Kosten zurückzuerlangen (Artikel 7.1.6 und 7.1.7 des Energiedekrets).

- Die Elektrizitätslieferanten (die so genannten « Zugangsinhaber ») müssen jedes Jahr eine bestimmte Anzahl an Grünstrom- und Wärmekraftzertifikaten bei der VREG abgeben, die einem Prozentsatz an « Grünstrom » oder in einer Wärmekraftanlage erzeugtem Strom im Verhältnis zur Gesamtmenge der von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr an Endabnehmer gelieferten Elektrizität entspricht. Sie können diese Verpflichtung erfüllen, indem sie Zertifikate von den Erzeugern oder den Netzbetreibern kaufen (Artikel 7.1.10 und 7.1.11 des Energiedekrets).

B.3.1. Außer bezüglich der Produktion von Solarenergie wurde vor dem Inkrafttreten des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Juli 2012 « zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, was die umweltfreundliche Energieerzeugung betrifft » (nachstehend: Dekret vom 13. Juli 2012) keine zeitliche Begrenzung mit der Gewährung von Grünstrom- und Wärmekraftzertifikaten zugunsten von Erzeugern von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen oder aus qualitativen Wärmekraftanlagen verbunden.

Ausgehend von der Feststellung, dass das System eine Reihe von unerwünschten Nebenwirkungen hatte, unter anderem, weil es zu einem Überangebot von Zertifikaten auf dem Markt führte, sodass das Investitionsklima unsicher wurde, die Kosten sich auf die Netztarife auswirkten, die Kosten für die Endbenutzer anstiegen und die gesellschaftliche Basis für grüne Energie geringer wurde (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/1, SS. 2-3), hat der Dekretgeber es als notwendig erachtet, das System anzupassen.

Er hat sich dafür entschieden, die den Erzeugern von Grünstrom gewährte Unterstützung zeitlich zu begrenzen und auf dasjenige abzustimmen, was notwendig ist, um die Produktionsanlagen rentabel zu machen (ebenda, S. 2).

Allgemein hat der Dekretgeber es sich zum Ziel gesetzt, einerseits die Kosteneffizienz des Systems zu verbessern und andererseits die Investitionssicherheit der Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen weiterhin zu gewährleisten, um somit « die europäischen Ziele für 2020 in Bezug auf erneuerbare Energie auf eine kosteneffiziente Weise zu erreichen, ohne die flämische Wirtschaft zu gefährden » (ebenda).

B.3.2. Die Artikel 7.1.1 und 7.1.2 des Energiedekrets, ersetzt durch die Artikel 4 und 5 des Dekrets vom 13. Juli 2012, führen in Bezug auf die Gewährung von Grünstrom- und Wärmekraftzertifikaten zugunsten von Erzeugern von grüner Energie und Erzeugern von Energie aus Wärmekraftanlagen einen Unterschied zwischen Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 und Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 ein.

B.3.3. Für Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 werden grundsätzlich nur Grünstromzertifikate während eines Zeitraums von zehn Jahren nach der ersten Inbetriebnahme gewährt und werden Wärmekraftzertifikate grundsätzlich nur während eines von der Flämischen Regierung festgelegten Zeitraums gewährt, wobei die Zahl der Wärmekraftzertifikate, die während dieses Zeitraums gewährt wird, nach einer von der Flämischen Regierung festgelegten Formel stufenweise abnimmt (Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 2 und 7.1.2 § 1 Absatz 2).

Für diese Anlagen wird ein Grünstromzertifikat für jeweils 1 000 kWh Elektrizität, die in der Anlage aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden, gewährt (Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 1), und ein Wärmekraftzertifikat für eine primäre Energieeinsparung von jeweils 1 000 kWh, die in der Anlage durch die Verwendung einer qualitativen Wärmekraftanlage im Vergleich zu einer Referenzanlage realisiert wird (Artikel 7.1.2 § 1 Absatz 1).

B.3.4. Für Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 werden Grünstrom- und Wärmekraftzertifikate nur während des Abschreibungszeitraums, der in der Berechnungsmethode des unrentablen Anteils für diese erneuerbare Energietechnologie beziehungsweise für die WKK-Technologie angewandt wird, gewährt (Artikel 7.1.1 § 2

Absatz 3 und 7.1.2 § 2 Absatz 2). Die Flämische Regierung kann jedoch eine Regelung bezüglich einer möglichen Verlängerung des Beihilfezeitraums vorsehen (Artikel 7.1.1 § 3 und 7.1.2 § 3).

Der unrentable Anteil betrifft « den produktionsabhängigen Anteil der Einkünfte, der notwendig ist, um den Nettobarwert einer Investition auf Null zu bringen, und der anhand einer Cashflowberechnung errechnet wird » (Artikel 1.1.3 Nr. 95). Die Subventionierung auf der Grundlage des unrentablen Anteils beinhaltet in großen Zügen, dass « die Höhe der Beihilfe von der Rentabilität der Anlagen abhängig gemacht wird » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/1, S. 3).

Die Anzahl Grünstrom- und Wärmekraftzertifikate, die für Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 für jeweils 1 000 kWh Elektrizität, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden, beziehungsweise für eine primäre Energieeinsparung von jeweils 1 000 kWh, die durch die Verwendung einer qualitativen Wärmekraftanlage im Vergleich zu einer Referenzanlage realisiert wird, gewährt wird, beträgt 1, multipliziert mit dem anwendbaren Banding-Faktor (Artikel 7.1.1 § 2 Absatz 4). Der Banding-Faktor wird in Artikel 1.1.3 Nr. 13/2 des Energiedekrets als der « unrentable Anteil, geteilt durch den Banding-Teiler » definiert. Der Banding-Teiler entspricht « 97 Euro pro Grünstromzertifikat zur Berechnung des Banding-Faktors für die Gewährung von Grünstromzertifikaten » und « 35 Euro pro Wärmekraftzertifikat zur Berechnung des Banding-Faktors für die Gewährung von Wärmekraftzertifikaten » (Artikel 1.1.3 Nr. 13/1. Der Begriff Banding-Faktor wurde während der Vorarbeiten wie folgt erläutert:

« La notion de facteur de banding est introduite dans le nouveau régime d'aide en vue de mieux faire correspondre l'aide financière au soutien nécessaire pour rendre le projet suffisamment rentable.

L'introduction du facteur de banding aboutit à ce qu'il ne sera plus accordé un certificat vert pour chaque 1 000 kWh d'électricité verte produits. Si la valeur du certificat vert sur le marché (diviseur de banding) est estimée à 97 euros, un projet type dont la partie non rentable s'élève à 48,5 euros ne recevra un certificat vert que pour la production de chaque 2 000 kWh » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/1, S. 4).

« Une nouveauté importante concerne l'introduction du principe de banding qui permet d'opérer une différenciation de l'aide en fonction de la technologie (et, lorsque c'est pertinent, selon la taille ou le type de projet), en accordant plus ou moins de certificats par MWh

d'électricité verte produit et permet ainsi de mieux faire correspondre l'aide au calcul de la partie non rentable.

Les certificats verts sont attribués par le VREG sur la base d'un facteur de banding qui a été calculé pour une technologie représentative et une taille déterminées » (ebenda, SS. 7-8).

« Dans le cas de certaines technologies, l'obligation d'achat incombant aux gestionnaires de réseau entraîne actuellement des frais très importants. Le coût des certificats verts qui ne sont pas vendus sur le marché mais sont vendus contre un montant minimal aux gestionnaires du réseau de distribution est en effet facturé dans les tarifs de réseau des gestionnaires de réseau concernés, au prix obligatoire diminué du prix du marché, étant donné que le gestionnaire de réseau les revend sur le marché. [...] »

L'introduction du banding fera disparaître à l'avenir, pour les nouvelles installations, la pression de l'aide minimale sur les tarifs. Un système de banding performant veillera en effet à ce qu'il ne soit plus nécessaire de recourir à l'aide minimale » (ebenda, S. 11).

B.4.1. Aufgrund von Artikel 7.1.4/1 § 1 Absätze 1 und 2 des Energiedekrets berechnet und aktualisiert die Flämische Energie- und Klimaagentur (nachstehend: VEKA) jährlich die unrentablen Anteile für repräsentative Projektkategorien gemäß einem Verfahren und einer Methode, die von der Flämischen Regierung festgelegt werden. Auf Grundlage der unrentablen Anteile berechnet die VEKA jeweils auch die übereinstimmenden Banding-Faktoren (Artikel 7.1.4/1 § 1 Absatz 5). Dieser Banding-Faktor kann nie mehr als 1,25 betragen (Artikel 7.1.4/1 § 4 Absatz 6). Die anzuwendenden Banding-Faktoren werden sowohl bei neuen als auch bei laufenden Projekten angepasst, wenn der aktualisierte Banding-Faktor mehr als 2 % vom anzuwendenden Banding-Faktor abweicht (Artikel 7.1.4/1 § 1 Absatz 6).

Artikel 7.1.4/1 § 4 Absatz 3 des Energiedekrets bestimmt, dass der unrentable Anteil bei bestimmten Anlagen während des Abschreibungszeitraums nicht aktualisiert wird, sodass die Beihilfe bei diesen Projekten unverändert bleibt. Das ist der Fall bei laufenden Projekten und neuen Projekten mit Startdatum im Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres für die Erzeugung von Grünstrom oder für Wärmekraftkopplung mit Treibstoffkosten, wie Biomasse- und Wärmekraftanlagen, sowie für die Erzeugung von Grünstrom in einer Anlage mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013. Bei allen anderen laufenden und neuen Projekten wird der unrentable Anteil nur in Abhängigkeit vom Strompreis aktualisiert.

Folglich bestimmt Artikel 7.1.4/1 § 4 Absatz 3 des Energiedekrets:

« Pour les projets en cours et pour les nouveaux projets dont la date de début se situe entre le 1 août et le 31 décembre de l'année calendaire en cours en vue de la production d'électricité écologique ou de la cogénération, la partie non rentable n'est pas actualisée pendant la période d'amortissement visé[e] à l'article 7.1.1, § 2 ou § 3, ou à l'article 7.1.2, § 2 ou § 3, lorsque les frais de carburant, visés au premier alinéa, 3°, peuvent être d'application dans la méthode pour une catégorie de projets. La partie non rentable pour la production d'électricité écologique dans une installation dont la date de début se situe avant le 1er janvier 2013, telle que visée à l'article 7.1.1, § 1er, n'est pas actualisée. Pour tous les autres projets en cours et pour les nouveaux projets dont la date de début se situe entre le 1 août et le 31 décembre de l'année calendaire en cours en vue de la production d'électricité écologique ou de la cogénération, la partie non rentable est actualisée uniquement en fonction du prix de l'électricité ».

Diese Bestimmung wurde bei ihrer Einfügung durch das Dekret vom 13. Juli 2012 wie folgt begründet:

« De même, pour les projets en cours, pour lesquels il est nécessaire de calculer un facteur de banding, l'aide sera adaptée annuellement selon un prix de l'électricité modifié, en cas de modification du facteur de banding dépassant de 2 % le facteur de banding en vigueur. En effet, le prix de l'électricité constitue un facteur important dans le calcul de la partie non rentable, pour lequel il existe de bons indicateurs. Pour d'autres facteurs susceptibles de fluctuer pendant la période d'exploitation, il est souvent plus difficile d'établir une évolution des prix. Pour les prix de la biomasse, par exemple, on connaît beaucoup moins d'indicateurs de portée générale, certainement si l'on tient compte de la large gamme des différents approvisionnements de biomasse et des caractéristiques de la biomasse qui sont sur le marché. Dans ce cas, il est tenu compte du fait que la biomasse constitue aussi un substitut aux combustibles fossiles et suit donc, de manière globale, la même tendance, qui est elle aussi liée au prix de l'électricité. À cet égard, on estime qu'une augmentation du prix des combustibles fossiles entraîne une hausse des prix de l'électricité (davantage de recettes pour les producteurs d'électricité verte) et s'accompagne d'une hausse des prix de la biomasse (davantage de dépenses pour les producteurs d'électricité verte), ce qui fait que l'impact total sur les parties non rentables et les facteurs de banding reste limité et qu'un exercice d'actualisation conduirait à une augmentation des frais administratifs par rapport aux gains en matière d'efficacité. Pour les installations de cogénération aussi, l'augmentation des prix des carburants (coûts plus élevés pour l'exploitant d'une installation de cogénération) est compensée dans une large mesure par une augmentation des prix de l'électricité qui en sont la conséquence (revenus plus élevés). Pour les projets de biomasse et les projets de cogénération en cours, la partie non rentable n'est dès lors pas actualisée » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/1, SS. 8-9).

Aufgrund von Artikel 7.1.4/1 § 4 Absatz 4 des Energiedekrets, eingefügt durch das Dekret vom 16. November 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Energiebereich », wird der unrentable Anteil während des Abschreibungszeitraums außerdem auf Grundlage der Sätze der Gesellschaftssteuer aktualisiert, und zwar bei allen laufenden Projekten und neuen Projekten mit Startdatum im Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres für die Erzeugung von Grünstrom oder für Wärmekraftkopplung.

B.4.2. Der angefochtene Artikel 26 des Dekrets vom 23. Dezember 2022 ändert die Regelung zur Aktualisierung des unrentablen Anteils ab, verankert im vorerwähnten Artikel 7.1.4/1 § 4 Absatz 3 des Energiedekrets.

Im Besonderen wird der erste Satz dieser Bestimmung, der die Nichtaktualisierung der unrentablen Anteils für Anlagen mit Treibstoffkosten vorsieht, aufgehoben. Infolge dieser Abänderung kann die VEKA bei allen laufenden Projekten mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 und bei allen neuen Projekten mit Startdatum im Zeitraum zwischen dem 1. August bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres für die Erzeugung von Grünstrom oder für Wärmekraftkopplung den unrentablen Anteil aktualisieren, unabhängig davon, ob für diese Anlagen Treibstoffkosten anfallen oder nicht.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass der unrentable Anteil nicht mehr « nur in Abhängigkeit vom Strompreis aktualisiert [wird] », sondern « nur in Abhängigkeit vom Stromertrag und den sonstigen Kosten und/oder den Erträgen aus eingehenden und ausgehenden Energieströmen des Projekts sowie, falls einschlägig, vom berechneten Banding-Faktor für entweder Grünstromzertifikate oder Wärmekraftzertifikate aktualisiert [wird] ». Außerdem wird die Flämische Regierung ermächtigt, « zusätzliche eingehende und ausgehende Ströme [festzulegen], die bei der Berechnung der Aktualisierung des unrentablen Anteils berücksichtigt werden müssen ».

Nach Inkrafttreten von Artikel 26 des Dekrets vom 23. Dezember 2022 hat Artikel 7.1.4/1 § 4 Absatz 3 des Energiedekrets folgenden Wortlaut:

« La partie non rentable pour la production d'électricité écologique dans une installation dont la date de début se situe avant le 1er janvier 2013, telle que visée à l'article 7.1.1, § 1er, n'est pas actualisée. Pour tous les autres projets en cours et nouveaux projets ayant une date de début du 1er août au 31 décembre de l'année civile en cours pour la production d'électricité verte ou pour la cogénération, la partie non rentable est uniquement actualisée en fonction de la production d'électricité et des autres coûts et/ou des recettes des flux énergétiques entrants et sortants du projet, et le cas échéant, du facteur de banding calculé pour les certificats verts ou les certificats de cogénération. Le Gouvernement flamand peut déterminer des flux entrants et sortants supplémentaires qui doivent être pris en compte dans le calcul de la partie non rentable actualisée ».

In den Vorarbeiten werden diese Abänderungen wie folgt begründet:

« En ce qui concerne les projets ayant une date de début à partir du 1er janvier 2013, la partie non rentable est, conformément à l'article 7.1.4/1, § 4, du décret sur l'Énergie, actualisée en fonction du prix de l'électricité pour les projets en cours et les nouveaux projets dont la date de début se situe entre le 1er août et le 31 décembre de l'année civile en cours, en vue de la production d'électricité verte ou de la cogénération.

En ce qui concerne les projets en cours et les nouveaux projets dont la date de début se situe entre le 1er août et le 31 décembre de l'année civile en cours, en vue de la production d'électricité verte ou de la cogénération, la partie non rentable n'est cependant pas actualisée au cours de la période d'amortissement visée à l'article 7.1.1, § 2 ou § 3, ou à l'article 7.1.2, § 2 ou § 3, du décret sur l'Énergie, lorsque, dans la méthode fixée par le Gouvernement flamand, une catégorie de projets peut être confrontée à des frais de carburant.

Vu l'augmentation rapide des prix de l'électricité (supplément de recettes pour le projet) et l'évolution des prix des carburants (coût supplémentaire potentiel pour le projet), il est justifié d'abroger l'exception précitée pour les projets devant tenir compte de frais de carburant. Il est ainsi évité qu'il y ait sursubventionnement ou sous-subventionnement en raison de l'évolution des prix de l'électricité ou des frais de carburant. De ce fait, l'efficacité économique est augmentée et les risques pour les investisseurs diminuent. Il est proposé d'actualiser non seulement en fonction du prix de l'électricité, mais aussi sur la base des recettes d'électricité et d'autres frais et/ou recettes de flux énergétiques entrants et sortants du projet. Le Gouvernement flamand peut également fixer des flux entrants et sortants supplémentaires, qui doivent être pris en compte dans le calcul de l'actualisation de la partie non rentable » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1467/1, S. 33).

Die Vorarbeiten erwähnen außerdem, dass sich die angefochtene Bestimmung auf « sachdienliche Maßnahmen für die neuen Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (*Climate, Energy and Environmental Aid Guidelines*, CEEAG) bezieht. Gemäß Randnummer 468 Buchstabe a der neuen Leitlinien müssen bestehende Beihilferegulungen spätestens am 31. Dezember 2023 abgeändert werden, um sie mit diesen Leitlinien in Einklang zu bringen. Mit den entworfenen Bestimmungen wird eine Übereinstimmung mit den CEEAG hergestellt » (ebenda, S. 22).

B.4.3. Der angefochtene Artikel 61 Absatz 3 des Dekrets vom 23. Dezember 2022 bestimmt, dass der angefochtene Artikel 26 desselben Dekrets an einem von der Flämischen Regierung zu bestimmenden Datum in Kraft tritt.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.5.1. Die Flämische Regierung führt an, dass bei den klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8039, 8046, 8047, 8048 und 8049 das rechtlich erforderliche Interesse an

der Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Artikels 26 des Dekrets vom 23. Dezember 2022 nicht vorliege. Das Interesse sei bloß hypothetischer Natur, da die angefochtene Bestimmung nur einen allgemeinen Rahmen schaffe, innerhalb dessen es für die VEKA fortan möglich sei, den unrentablen Anteil sowohl neuer als auch laufender Projekte für umweltfreundliche Energieerzeugung nach den von der Flämischen Regierung zu bestimmenden Parametern zu aktualisieren. Nur aus dem auf Grundlage der angefochtenen Bestimmung von der Flämischen Regierung zu verabschiedenden Erlass könnte sich gegebenenfalls ergeben, ob die klagenden Parteien negativ betroffen sein könnten. Außerdem sei das Interesse der klagenden Parteien unrechtmäßig, weil ihre Klagen darauf abzielten, eine Überkompensation geltend machen zu können.

B.5.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.5.3. Mit Ausnahme der VoG « Organisatie voor Duurzame Energie Vlaanderen » und der VoG « Boerenbond » sind die klagenden Parteien in den verbundenen Rechtsachen Nrn. 8039, 8046, 8048 und 8049 allesamt Eigentümer oder Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Grünstrom oder für Wärmekraftkopplung mit Treibstoffkosten, die Grünstrom- oder Wärmekraftzertifikate erhalten oder aber einen entsprechenden Antrag stellen werden.

Diese klagenden Parteien können unmittelbar und nachteilig von dem angefochtenen Artikel 26 des Dekrets vom 23. Dezember 2022 betroffen sein, der die Ausnahme von der Aktualisierung des unrentablen Anteils für Anlagen mit Treibstoffkosten aufhebt, wodurch die gewährte Beihilfe während des Beihilfezeitraums abgeändert werden kann, und der festlegt, welche Parameter bei dieser Aktualisierung berücksichtigt werden können. Der Umstand, dass die angefochtene Bestimmung noch ausgeführt werden muss und sich nur aus dem Erlass der Flämischen Regierung ergeben könnte, in welchem Umfang die klagenden Parteien durch die angefochtene Bestimmung benachteiligt werden, lässt das Interesse der klagenden Parteien nicht entfallen, die Nichtigkeitsklärung von Artikel 26 des Dekrets vom 23. Dezember 2022 zu beantragen. Auch ist ihr Interesse nicht unrechtmäßig, weil sie mit ihren Klagen erreichen

möchten, dass die gegenwärtige Beihilferegulierung beibehalten wird, auch wenn diese Regelung womöglich eine Überkompensation zur Folge hat.

B.5.4. Da alle Klageschriften in den Rechtssachen Nrn. 8039, 8046, 8048 und 8049 auch durch einen Eigentümer oder Betreiber einer Erzeugungsanlage für Grünstrom oder für Wärmekraftkopplung mit Treibstoffkosten eingereicht wurden, liegt in Bezug auf jede dieser Rechtssachen zumindest bei einer klagenden Partei ein ausreichendes Interesse an der Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmung vor und muss das Interesse der VoG « Organisatie voor Duurzame Energie Vlaanderen » en der VoG « Boerenbond » nicht geprüft werden. Es ist auch nicht notwendig, das Interesse der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 8047, das heißt der VoG « Denuo », zu prüfen, da sich die Klage in dieser Rechtssache auf dieselbe Bestimmung bezieht und auf Klagegründen beruht, die mit den Klagegründen vergleichbar sind, die in den anderen Rechtssachen angeführt werden.

B.5.5. Die Einrede wird abgewiesen.

B.6.1. Die Flämische Regierung stellt ferner das Interesse der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 8039 an der Nichtigkeitserklärung der Absätze 1, 2 und 4 von Artikel 61 des Dekrets vom 23. Dezember 2022 in Abrede, da sich diese Bestimmungen nicht auf die Aktualisierung des unrentablen Anteils bezögen.

B.6.2. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8039 beantragt die Nichtigkeitserklärung von Artikel 61 des Dekrets vom 23. Dezember 2022, insofern diese Bestimmung das Inkrafttreten von Artikel 26 desselben Dekrets regelt.

Folglich bezieht sich die Klage ausschließlich auf Artikel 61 Absatz 3 des Dekrets vom 23. Dezember 2022, insofern diese Bestimmung das Inkrafttreten von Artikel 26 desselben Dekrets regelt.

Zur Hauptsache

In Bezug auf die Regeln der Zuständigkeitsverteilung

B.7. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8049 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 26 des Dekrets vom 23. Dezember 2022 gegen die Artikel 143 und 170 § 1 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 § 1 VII Absätze 1 und 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980) und mit dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die angefochtene Bestimmung entziehe den laufenden Wärmekraftkopplungsprojekten eine zuverlässige Finanzierungsquelle und gefährde die Rentabilität dieser Projekte, was große Risiken für die Energieversorgungssicherheit in sich berge. Die angefochtene Bestimmung beeinträchtigte auf diese Weise die ausschließliche Zuständigkeit der Föderalbehörde in Bezug auf die Energieversorgung und mache es der Föderalbehörde jedenfalls unmöglich, zumindest werde es ihr übermäßig erschwert, ihre Politik ordnungsgemäß durchzuführen, wodurch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt werde, der mit jeder Zuständigkeitsausübung einhergehe.

B.8.1. Die Flämische Regierung macht geltend, dass der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8049 unzulässig sei, insofern er einen Verstoß gegen Artikel 170 § 1 der Verfassung anführe, da die klagende Partei diesbezüglich kein einziges Argument vorbringe.

B.8.2. Aufgrund von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 muss die Klageschrift eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe enthalten.

Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.8.3. Wegen mangelnder Darlegung ist der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8049, was den vorgebrachten Verstoß gegen Artikel 170 § 1 der Verfassung betrifft, unzulässig.

B.9.1. Aufgrund von Artikel 6 § 1 VII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind die Regionen für die regionalen Aspekte der Energie zuständig, und auf jeden Fall für

«f) die neuen Energiequellen mit Ausnahme derjenigen, die mit der Kernenergie verbunden sind,

[...]

h) die rationelle Energienutzung ».

Diese Bestimmung behält jedoch der Föderalbehörde die Zuständigkeit für Angelegenheiten vor, « die aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Unteilbarkeit eine homogene Anwendung auf nationaler Ebene erforderlich machen, und zwar für:

a) die Studien über die Perspektiven in Bezug auf die Energieversorgung,

[...]

c) die großen Lagereinrichtungen, den Energietransport und die Energieerzeugung ».

B.9.2. Es ist davon auszugehen, dass der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber, sofern sie nicht etwas anderes verabschiedet haben, den Regionen die vollständige Befugnis zum Erlass der Regeln zugewiesen haben, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind, und zwar ungeachtet der Möglichkeit, notfalls auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zurückzugreifen. Das ist der Fall im Rahmen der Zuständigkeit der Regionen für die regionalen Aspekte der Energie.

B.9.3. In Bezug auf den Zusammenhang zwischen den den Regionen zugewiesenen Zuständigkeiten und den der Föderalbehörde vorbehaltenen Zuständigkeiten wird in den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1988 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ausgeführt:

« Concernant la politique de l'énergie, les Régions sont compétentes pour les aspects régionaux de la politique de l'énergie et, en tout cas, pour les matières énumérées au premier alinéa de l'article 6, § 1er, VII, à la seule exception des matières dont l'indivisibilité technique et économique requi[ert] une mise en œuvre homogène sur le plan national, matières limitativement et exhaustivement énumérées après les mots ' à savoir : '. L'autorité nationale est compétente pour les exceptions précitées, ainsi que pour les aspects non régionaux de la politique de l'énergie » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 405/2, S. 111).

B.9.4. Folglich hat der Sondergesetzgeber die Energiepolitik als eine geteilte ausschließliche Zuständigkeit konzipiert, wobei die Regionen unter anderem dafür zuständig sind, die Gesamtheit an Regeln anzunehmen, die den neuen Energiequellen eigen sind mit Ausnahme derjenigen, die mit der Kernenergie verbunden sind, sowie die Gesamtheit an Regeln bezüglich der rationellen Energienutzung. Die Föderalbehörde behält ihrerseits die Zuständigkeit für die großen Lagereinrichtungen, den Energietransport und die Energieerzeugung, was mit ihrer Restzuständigkeit in Bezug auf die Energieversorgungssicherheit zusammenhängt.

B.10. Der angefochtene Artikel 26 des Dekrets vom 23. Dezember 2022, der die Beihilfe regelt, die Erzeugern grüner Energie und Erzeugern von Energie aus Wärmekraftanlagen zur Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und der Einsparung von Energie durch Wärmekraftkopplung gewährt wird, fällt in die regionalen Zuständigkeiten in Bezug auf neue Energiequellen und rationelle Energienutzung.

B.11.1. Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten müssen die Regionen jedoch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der mit jeder Zuständigkeitsausübung einhergeht, einhalten. Deshalb müssen sie darüber wachen, dass sie die Ausübung der föderalen Befugnisse nicht unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

B.11.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8049 vorbringt, macht die angefochtene Bestimmung die Ausübung der föderalen Zuständigkeit in Bezug auf die Versorgungssicherheit weder unmöglich noch erschwert sie diese Ausübung übermäßig. Es kann nämlich nicht festgestellt werden, dass die angefochtene Bestimmung die Rentabilität von Projekten mit Treibstoffkosten und Startdatum ab dem 1. Januar 2013 und mithin die Energieversorgungssicherheit zu gefährden droht, indem diese Bestimmung eine Möglichkeit zur Aktualisierung des unrentablen Anteils für diese Projekte vorsieht.

Die Regelung zur Berechnung der Grünstrom- und Wärmekraftzertifikate in Abhängigkeit vom unrentablen Anteil, so wie im Energiedekret geregelt, soll vielmehr die Beihilfe für die Erzeuger grüner Energie und von Energie aus Wärmekraftanlagen auf das abstimmen, was erforderlich ist, um die Erzeugungsanlagen rentabel zu machen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/1, S. 3). Indem durch den angefochtenen Artikel 26 des Dekrets vom 23. Dezember 2022 eine Möglichkeit zur Aktualisierung des unrentablen Anteils für Projekte mit Treibstoffkosten und Startdatum ab dem 1. Januar 2013 vorgesehen wird, möchte der Dekretgeber vermeiden, « dass durch die Entwicklungen bei den Strompreisen oder den Treibstoffkosten eine Übersubventionierung oder Untersubventionierung stattfindet » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1467/1, S. 33). Die angefochtene Bestimmung leistet folglich einen Beitrag zum ursprünglichen Ziel des Dekretgebers, die Beihilfe auf das abzustimmen, was erforderlich ist, um die Erzeugungsanlagen rentabel zu machen, und beeinträchtigt folglich nicht die Rentabilität der Projekte mit Treibstoffkosten und Startdatum ab dem 1. Januar 2013, erst recht droht durch diese Bestimmung keine Gefährdung der Versorgungssicherheit.

B.12. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8049 ist unbegründet.

B.13. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8046 ist aus einem Verstoß durch Artikel 26 des Dekrets vom 23. Dezember 2022 gegen Artikel 170 § 2 der Verfassung und Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 « bezüglich der in Artikel 110 [zu lesen ist: Artikel 170] §§ 1 und 2 der Verfassung genannten Steuerkompetenz » (nachstehend: Gesetz vom 23. Januar 1989) abgeleitet. Nach Ansicht der klagenden Partei führt die angefochtene Bestimmung eine mittelbare Steuer auf die Stromerzeugung ein, während diese bereits einer Föderalsteuer unterliege.

B.14.1. Artikel 170 § 2 der Verfassung bestimmt:

« Eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft oder der Region darf nur durch ein Dekret oder durch eine in Artikel 134 erwähnte Regel eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist ».

B.14.2. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 bestimmt:

« Dans les cas non prévus par l'article 11 de loi spéciale du 16 janvier 1989 relative au financement des Communautés et des Régions, les Parlements de communauté et de région ne sont pas autorisés à lever des impôts dans les matières qui font l'objet d'une imposition par l'État, ni à percevoir des centimes additionnels aux impôts et perceptions au profit de l'État, ni à accorder des remises sur ceux-ci sauf sur les huiles minérales, conformément à l'accord de coopération du 25 juillet 2018 relatif à l'exécution et au financement de l'assainissement du sol des stations-services et des citernes de gasoil à des fins de chauffage ».

B.14.3. Kraft Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 verfügen die Gemeinschaften und Regionen über eine eigene Steuerkompetenz, vorbehaltlich dessen, dass das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist, nicht bestimmt hat beziehungsweise nicht nachträglich bestimmt, und dürfen die Gemeinschaften und Regionen grundsätzlich keine Steuern in Angelegenheiten erheben, die den Gegenstand einer föderalen Steuer bilden. Sie « können in unberührten Angelegenheiten Steuern erheben » (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 562-2, S. 160).

B.15. Der angefochtene Artikel 26 des Dekrets vom 23. Dezember 2022, der sich auf die Beihilfe bezieht, die Erzeugern grüner Energie und von Energie aus Wärmekraftanlagen in Form von Grünstrom- und Wärmekraftzertifikaten gewährt wird, betrifft keine Steuer im Sinne von Artikel 170 der Verfassung. Es handelt sich nämlich nicht um eine Abgabe mit allgemeiner Tragweite, die von den öffentlichen Behörden von Amts wegen erhoben wird, um eine Ausgabe im Allgemeininteresse abzudecken, sondern um eine den Energieerzeugern gewährte Beihilfe.

Der bloße Umstand, dass der Betrag der auf diese Weise gewährten Beihilfe geringer ausfallen kann, hat nicht zur Folge, dass die Differenz zwischen dem ursprünglichen Beihilfebetrags und dem neuen Betrag als Steuer eingestuft werden kann.

Da Artikel 26 des Dekrets vom 23. Dezember 2022 keine Steuer betrifft, kann kein Verstoß gegen Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 vorliegen.

B.16. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8046 ist unbegründet.

In Bezug auf den Grundsatz der Rechtssicherheit und den Grundsatz des rechtmäßigen Vertrauens

B.17. Im ersten und zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8039, im vierten Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8046 und im ersten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8047, 8048 und 8049 führen die klagenden Parteien einen Verstoß durch Artikel 26 des Dekrets vom 23. Dezember 2022 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, dem Grundsatz der ordnungsmäßigen Begründung und dem Grundsatz des rechtmäßigen Vertrauens und Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 « zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) » an, insofern die angefochtene Bestimmung die Aktualisierung des unrentablen Anteils für laufende Projekte mit Treibstoffkosten einführe und so die legitime Erwartung von Erzeugern von Grünstrom und von Energie aus Wärmekraftanlagen, die Erzeugungsanlagen mit Treibstoffkosten verwendeten, beeinträchtige, dass der Banding-Faktor für ihre Erzeugungsanlage während des gesamten Beihilfezeitraums unverändert bleiben werde.

B.18. Wenn der Dekretgeber der Auffassung ist, dass eine Änderung der Politik erforderlich ist, kann er beschließen, sie unverzüglich wirksam werden zu lassen, und er ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird nur verletzt, wenn das Fehlen einer Übergangsregelung zu einem Behandlungsunterschied führt, für den es keine vernünftige Rechtfertigung gibt, oder wenn der Grundsatz des rechtmäßigen Vertrauens übermäßig verletzt wird. Dieser Grundsatz steht in engem Zusammenhang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, der es dem Gesetzgeber verbietet, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung das Interesse der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.

Der Gesetzgeber muss jedoch bei der Einführung einer neuen Gesetzesregelung von Fall zu Fall untersuchen, ob unter Berücksichtigung der Auswirkungen der neuen Regeln und der legitimen Erwartungen der betreffenden Rechtsunterworfenen Übergangsmaßnahmen notwendig sind.

B.19.1. Der Grundsatz des rechtmäßigen Vertrauens kann an sich nicht herangezogen werden, um die Aufrechterhaltung der Bedingungen einer Beihilferegelung zu verlangen. Der Dekretgeber kann diese Bedingungen für die Zukunft ändern, auch wenn er die Auswirkungen der Änderungen auf bereits getätigte Investitionen berücksichtigen muss.

B.19.2. Artikel 7.1.14 des Energiedekrets bestimmt außerdem:

« Tous les trois ans, et pour la première fois avant le 1er octobre de l'année suivant l'entrée en vigueur du présent décret, le Gouvernement flamand soumet un rapport d'évaluation au Parlement flamand sur les obligations de certificats énergie renouvelable et cogénération qualitative. Ce rapport évalue les effets et le rapport coût-efficacité des obligations de certificats ».

Aus dieser Bestimmung, die laut den Vorarbeiten auf die Artikel 23 § 4 und 25*bis* letzter Absatz des mittlerweile aufgehobenen Dekrets der Flämischen Region vom 17. Juli 2000 « über die Organisation des Elektrizitätsmarktes » zurückgeht (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2008-2009, Nr. 2165/1, S. 66), geht hervor, dass das System der Grünstrom- und Wärmekraftzertifikate regelmäßig hinsichtlich der Auswirkungen und der « Kosteneffizienz » bewertet werden muss. Aus dieser Bestimmung ist folglich ersichtlich, dass der Dekretgeber immer davon ausgegangen ist, dass gewisse Umstände ihn dazu zwingen können, das System der Grünstrom- und Wärmekraftzertifikate zu ändern, und dass es aus diesem Grund angebracht ist, eine Bewertung des Systems vorzusehen

Die Betroffenen konnten somit aus der Dekretgebung bezüglich der grünen Energie und der Wärmekraftkopplung nicht ableiten, dass die Bedingungen des Systems uneingeschränkt und für alle Zeit bestehen bleiben würden. Dies gilt umso mehr für Unternehmen im Energiesektor, da sie beruflich handeln und sich in dieser Eigenschaft dessen bewusst sein müssen, dass die Bedingungen des Systems durch die zuständige Behörde für die Zukunft geändert werden können, wenn die wirtschaftlich-sozialen Fakten, auf denen dieses System beruht, sich verändert haben.

B.19.3. Die angefochtene Bestimmung ändert die Regelung zur Berechnung der Grünstrom- und Wärmekraftanlagen nur für die Zukunft ab. Sie verletzt keine bereits unwiderruflich festgelegten Rechte, da sie die Grünstrom- und Wärmekraftzertifikate, die vor

dem Inkrafttreten des Dekrets vom 13. Juli 2012 gewährt worden sind, in keiner Weise beeinträchtigt.

B.19.4. Wie bereits in B.11.2 erwähnt wurde, soll die Regelung zur Berechnung der Grünstrom- und Wärmekraftzertifikate in Abhängigkeit vom unrentablen Anteil, so wie im Energiedekret vorgesehen, die Beihilfe für Erzeuger grüner Energie und von Energie aus Wärmekraftanlagen auf das abstimmen, was erforderlich ist, um die Erzeugungsanlagen rentabel zu machen. Indem durch den angefochtenen Artikel 26 des Dekrets vom 23. Dezember 2022 eine Möglichkeit zur Aktualisierung des unrentablen Anteils für Projekte mit Treibstoffkosten und Startdatum ab dem 1. Januar 2013 in Abhängigkeit vom Stromertrag und den sonstigen Kosten und/oder den Erträgen aus eingehenden und ausgehenden Energieströmen des Projekts vorgesehen wird, möchte der Dekretgeber vermeiden, « dass durch die Entwicklungen bei den Strompreisen oder den Treibstoffkosten eine Übersubventionierung oder Untersubventionierung stattfindet » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1467/1, S. 33). Die angefochtene Bestimmung leistet folglich einen Beitrag zum ursprünglichen Ziel des Dekretgebers, die Beihilfe auf das abzustimmen, was erforderlich ist, um die Erzeugungsanlagen rentabel zu machen, wenn auch ohne Möglichkeit für die betreffenden Erzeuger, sehr hohe Gewinne zu erzielen.

Insofern bei bestimmten Kategorien von Erzeugern durch die Möglichkeit zur Aktualisierung des unrentablen Anteils die Gefahr besteht, dass diese in Zukunft weniger Beihilfe erhalten, ist darauf hinzuweisen, dass die Leistungsempfänger keine rechtmäßigen Erwartungen dahingehend haben können, dass sie eine Form der Überkompensation zulasten des Verteilernetzbetreibers und schließlich des Energieverbrauchers dauerhaft erhalten. Das gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass der Rechtsrahmen der Europäischen Union es in Bezug auf staatliche Beihilfe verbietet, dass eine Beihilfemaßnahme wie die Regelung in Bezug auf die Grünstrom- und Wärmekraftzertifikate eine Überkompensation zur Folge haben kann (siehe Europäische Kommission, Beschluss vom 16. Februar 2018 zu den Grünstrom- und Wärmekraftzertifikaten in Flandern, SA.46013, Paragraph 94). Dadurch, dass die Berechnung der Grünstrom- und Wärmekraftzertifikate weiterhin vom unrentablen Anteil abhängt, der künftig zwar in Abhängigkeit vom Stromertrag und den sonstigen Kosten und/oder den Erträgen aus eingehenden und ausgehenden Energieströmen des Projekts aktualisiert wird, bleibt grundsätzlich garantiert, dass jede Investition – einschließlich der in der Vergangenheit

getätigten Investitionen - innerhalb einer angemessenen Frist hereingewirtschaftet wird, wenn auch ohne Möglichkeit der Erzielung sehr hoher Gewinne zulasten des Energieverbrauchers.

B.19.5. Auch steht Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 der angefochtenen Abänderung der Beihilferegelung für laufende Projekte zu grüner Energie und Wärmekraftanlagen mit Treibstoffkosten nicht entgegen. Diese Bestimmung lautet:

« (1) Unbeschadet der zur Einhaltung der Artikel 107 und 108 AEUV erforderlichen Anpassungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Höhe der für Projekte im Bereich erneuerbare Energie gewährten Förderung sowie die damit verknüpften Bedingungen nicht in einer Weise überarbeitet werden, die sich negativ auf die daraus erwachsenden Rechte auswirkt und die Rentabilität von Projekten, denen bereits Förderung zugute kommt, infrage stellt.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Höhe der Förderung nach objektiven Kriterien anpassen, sofern die betreffenden Kriterien in der Förderregelung von Anbeginn festgelegt waren.

(3) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen als Referenzdokument einen mindestens auf die nächsten fünf oder - im Falle von Haushaltsplanungszwängen - drei Jahre ausgelegten langfristigen Zeitplan mit der voraussichtlichen Zuteilung von Fördermitteln, der, soweit angebracht, auch Richtwerte zu den Fristen und Angaben zur Häufigkeit von Ausschreibungsverfahren, zur voraussichtlichen Kapazität und zum voraussichtlichen Budget bzw. zum Höchstbetrag der voraussichtlich gewährten individuellen Förderung und gegebenenfalls zu den voraussichtlich förderfähigen Technologien enthält. Dieser Zeitplan wird jährlich oder immer dann aktualisiert, wenn es nötig ist, um den jüngsten Marktentwicklungen oder der voraussichtlichen Zuteilung von Fördermitteln Rechnung zu tragen.

(4) Die Mitgliedstaaten bewerten mindestens alle fünf Jahre die Wirksamkeit ihrer Förderregelungen für Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und deren wichtigste Verteilungseffekte in Bezug auf unterschiedliche Verbrauchergruppen und auf Investitionen. Dabei gehen sie auch auf die Auswirkungen möglicher Änderungen der Förderregelungen ein. Den Ergebnissen dieser Bewertung wird bei der indikativen langfristigen Planung der Entscheidungen über die Förderung und die Gestaltung neuer Förderung Rechnung getragen. Die Mitgliedstaaten nehmen diese Bewertung in die entsprechenden aktualisierten Fassungen ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimaschutzpläne und ihrer Fortschrittsberichte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 auf ».

Ohne dass geprüft werden muss, ob die angefochtene Bestimmung erforderlich ist, um den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV) zu genügen, reicht es aus, festzustellen, dass - wie in B.19.3 erwähnt wurde - die angefochtene Bestimmung weder bereits unwiderruflich festgelegte Rechte verletzt noch die Rentabilität laufender Projekte gefährdet, weshalb kein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorliegt.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8047 führt außerdem einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 an, weil die angefochtene Bestimmung die Beihilfe an « ein Kriterium (den Strompreis), bei dem der Dekretgeber jetzt schon weiß, dass dessen Wirkungen durch den damit korrelierenden Preis für Biomasse neutralisiert werden », knüpfe, wodurch die Abänderung der Beihilferegelung nicht auf einem objektiven Kriterium beruhe. Es reicht vorliegend aus, festzustellen, dass der Strompreis sehr wohl ein objektives Kriterium ist, unabhängig von der Frage, ob die Wirkungen des Strompreises gegebenenfalls durch den Treibstoffpreis neutralisiert werden. Außerdem müssen bei der Aktualisierung des unrentablen Anteils auch andere Kriterien berücksichtigt werden, insofern die Aktualisierung nach der angefochtenen Bestimmung « vom Stromertrag und den sonstigen Kosten und/oder den Erträgen aus eingehenden und ausgehenden Energieströmen des Projekts sowie, falls einschlägig, vom berechneten Banding-Faktor für entweder Grünstromzertifikate oder Wärmekraftzertifikate » abhängt und die Flämische Regierung durch die angefochtene Bestimmung ermächtigt wird, « zusätzliche eingehende und ausgehende Ströme [festzulegen], die bei der Berechnung der Aktualisierung des unrentablen Anteils berücksichtigt werden müssen ». Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 ist folglich nicht verletzt.

Insofern die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8047 schließlich einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 anführt, weil « keinerlei Analyse vorliegt, auf deren Grundlage sich ergeben könnte, dass Anlagen mit Treibstoffkosten mehr Beihilfe erhalten, als erforderlich ist, um die Rentabilität zu garantieren », reicht es aus, festzustellen, dass diese Bestimmung lediglich eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten zum Gegenstand hat, « die Wirksamkeit ihrer Förderregelungen für Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und deren wichtigste Verteilungseffekte in Bezug auf unterschiedliche Verbrauchergruppen und auf Investitionen [zu bewerten] ». Diese Bestimmung enthält keine dahingehende Beschränkung für die Mitgliedstaaten, eine bestehende Beihilferegelung abzuändern. Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 ist folglich nicht verletzt.

B.19.6. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8039 und 8047 bitten den Gerichtshof, dem Gerichtshof der Europäischen Union Vorabentscheidungsfragen zur Auslegung von Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu stellen.

Wenn eine Frage zur Auslegung des Unionsrechts in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt wird, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht nach Artikel 267 Absatz 3 des AEUV verpflichtet, bezüglich dieser Frage den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

Diese Verweisung ist gleichwohl nicht erforderlich, wenn das betreffende Gericht festgestellt hat, dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende unionsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt (EuGH, 6. Oktober 1982, C-283/81, *CILFIT*, ECLI:EU:C:1982:335, Randnr. 21; Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, *Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi SpA*, ECLI:EU:C:2021:799, Randnr. 33). Diese Gründe müssen im Lichte von Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Begründung der Entscheidung ausreichend erkennen lassen, in der das Gericht es ablehnt, die Vorabentscheidungsfrage zu stellen (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, vorerwähnt, Randnr. 51).

Die Ausnahme der fehlenden Entscheidungserheblichkeit beinhaltet, dass das nationale Gericht von der Vorlagepflicht befreit ist, wenn « die Frage nicht entscheidungserheblich ist, d.h., wenn die Antwort auf diese Frage, wie auch immer sie ausfällt, keinerlei Einfluss auf die Entscheidung des Rechtsstreits haben kann » (EuGH, 15. März 2017, C-3/16, *Aquino*, ECLI:EU:C:2017:209, Randnr. 43; Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, vorerwähnt, Randnr. 34).

Die Ausnahme, dass die richtige Auslegung des Unionsrechts offenkundig ist, beinhaltet, dass das einzelstaatliche Gericht davon überzeugt ist, dass auch für die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof der Europäischen Union die gleiche Gewissheit bestünde. Es muss in diesem Zusammenhang die Eigenheiten des Unionsrechts, die besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und die Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Union berücksichtigen. Ebenso muss es die Unterschiede zwischen den ihm bekannten Sprachfassungen der betreffenden Vorschrift berücksichtigen, insbesondere wenn diese Abweichungen von den Parteien vorgetragen werden und erwiesen sind. Schließlich muss es die eigene Terminologie und die autonomen Begriffe berücksichtigen,

die das Unionsrecht verwendet, sowie den Zusammenhang der anzuwendenden Vorschrift im Lichte des gesamten Unionsrechts, seiner Ziele und seines Entwicklungsstands zur Zeit der Anwendung der betreffenden Vorschrift (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, vorerwähnt, Randnrn. 40-46).

Darüber hinaus kann ein in letzter Instanz entscheidendes nationales Gericht « aus Unzulässigkeitsgründen, die dem Verfahren vor diesem Gericht eigen sind », davon absehen, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, « sofern die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität gewahrt bleiben » (EuGH, 14. Dezember 1995, C-430/93 und C-431/93, *Van Schijndel und Van Veen*, ECLI:EU:C:1995:441, Randnr. 17; 15. März 2017, C-3/16, vorerwähnt, Randnr. 56; Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, vorerwähnt, Randnr. 61).

Angesichts der Ausführungen in B.19.5 wird die Auslegung von Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 nicht ausreichend infrage gestellt, sodass es keinen Grund gibt, dem Antrag zu entsprechen, dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

B.20. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der erste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8039, 8046, 8047, 8048 und 8049 und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8049 unbegründet sind, sofern sie aus den in B.17 erwähnten Bestimmungen abgeleitet sind.

In Bezug auf das Eigentumsrecht

B.21. Der dritte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8046, 8048 und 8049 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 26 des Dekrets vom 23. Dezember 2022 gegen Artikel 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll), mit Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit.

Die klagenden Parteien führen im Wesentlichen an, dass das Eigentumsrecht der Erzeuger von Grünstrom und der Erzeuger von in qualitativen Wärmekraftanlagen erzeugter Energie

durch die Einführung einer Möglichkeit zur Aktualisierung des unrentablen Anteils bei Anlagen mit Treibstoffkosten beeinträchtigt werde. Die angefochtene Bestimmung entziehe den Erzeugern nämlich Vermögensmittel, die sie bei Nichtabänderung der Rechtsvorschriften erhalten würden, und beeinträchtige so die Rentabilität des Projekts.

B.22.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

«(1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Geistiges Eigentum wird geschützt ».

B.22.2. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls und Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eine analoge Tragweite haben wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof sie bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmung berücksichtigt.

B.22.3. Vermögenswerte, wie Forderungen, aufgrund deren ihre Inhaber geltend machen können, dass sie zumindest eine legitime und vernünftige Hoffnung haben können, die tatsächliche Nutznießung eines Eigentumsrechts zu erhalten, sind « Eigentum » im Sinne von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls (EuGHMR, 27. November 2007, *Hamer gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2007:1127JUD002186103, § 75; Große Kammer, 29. März 2010, *Depalle gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2010:0329JUD003404402, § 63; 18. Mai 2010, *Plalam S.P.A. gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2010:0518JUD001602102, § 36), wobei diese Erwartung auf einer « ausreichenden Grundlage im innerstaatlichen Recht » beruhen muss (EuGHMR, Große Kammer, 28. September 2004, *Kopecký gegen Slowakei*, ECLI:CE:ECHR:2004:0928JUD004491298, § 52; Große Kammer, 29. März 2010, *Depalle gegen Frankreich*, vorerwähnt, § 63).

B.23. Wie bereits in B.19 im Zusammenhang mit der Prüfung der Klagegründe bezüglich des angeführten Verstoßes gegen den Rechtssicherheitsgrundsatz festgestellt wurde, konnte die vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 23. Dezember 2022 bestehende Regelung nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie auf Seiten der Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und von in qualitativen Wärmekraftanlagen erzeugter Energie die rechtmäßige Erwartung in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Bedingungen bezüglich der Gewährung von Grünstrom und Wärmekraftzertifikaten hervorgerufen hätte. Aus dem Umstand, dass die Bedingungen des Systems für die Zukunft geändert werden, kann folglich kein Verstoß gegen das Eigentumsrecht der Erzeuger von grüner Energie und von in qualitativen Wärmekraftanlagen erzeugter Energie abgeleitet werden. Im Übrigen beeinträchtigen die angefochtenen Bestimmungen die in der Vergangenheit gewährten Zertifikate in keiner Weise und bleibt die Beihilfe auf das abgestimmt, was erforderlich ist, um die Erzeugungsanlagen rentabel zu machen, indem die Berechnung der Grünstrom- und Wärmekraftzertifikate an den unrentablen Anteil geknüpft bleibt.

B.24. Der dritte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8046, 8048 und 8049 ist unbegründet.

In Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

B.25. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8039, 8046, 8047, 8048 und 8049 leiten mehrere Klagegründe aus einem Verstoß durch Artikel 26 des Dekrets vom 23. Dezember 2022 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab.

B.26.1. Der durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleistete Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.26.2. Angesichts der technischen Beschaffenheit der betreffenden Angelegenheit ist dem zuständigen Gesetzgeber ein breiter Ermessensspielraum zu gewähren und kann ihm nicht vorgeworfen werden, die Verschiedenartigkeit der Situationen auf vereinfachende und annähernde Weise betrachtet zu haben.

B.27. Im ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8039, im zweiten Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8046, im zweiten Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8048 und im zweiten Teil des ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8049 beanstanden die klagenden Parteien die Gleichbehandlung von Projekten mit Startdatum vor Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung und Projekten mit Startdatum nach diesem Inkrafttreten, und zwar vor dem Hintergrund, dass diese Bestimmung die Aktualisierung des unrentablen Anteils für beide Projektkategorien einführe. Dabei lägen hinsichtlich dieser Projekte grundlegend unterschiedliche Situationen vor, insofern bei neuen Projekten mit Startdatum nach Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung eine solche Möglichkeit der Aktualisierung vorhergesehen werden könne, während das bei laufenden Projekten mit Startdatum vor Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung nicht der Fall sei.

B.28.1. Wenn der Dekretgeber der Auffassung ist, dass eine Änderung der Politik erforderlich ist, kann er beschließen, sie unverzüglich wirksam werden zu lassen, und er ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird nur verstoßen, wenn das Fehlen einer Übergangsregelung zu einem Behandlungsunterschied führt, für den es keine vernünftige Rechtfertigung gibt, oder wenn der Grundsatz des rechtmäßigen Vertrauens übermäßig verletzt wird.

B.28.2. Aus den in B.4.2 erwähnten Vorarbeiten ergibt sich, dass der Dekretgeber mit der angefochtenen Bestimmung vermeiden wollte, «dass durch die Entwicklungen bei den Strompreisen oder den Treibstoffkosten eine Übersubventionierung oder Untersubventionierung stattfindet. Dadurch wird gleichzeitig die Kosteneffizienz erhöht und werden die Risiken für die Anleger reduziert » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1467/1, S. 33).

B.28.3. Es obliegt dem Dekretgeber zu beurteilen, inwiefern es notwendig und gegebenenfalls auch zwingend ist, Maßnahmen zu ergreifen im Hinblick auf die Verbesserung der Kosteneffizienz des Systems der Grünstrom- und Wärmekraftzertifikate.

Angesichts dieses Ziels und unter Berücksichtigung des Umstands, dass die angefochtene Bestimmung die in der Vergangenheit gewährten Zertifikate auf keinerlei Weise beeinträchtigt und die Beihilfe auf das abgestimmt bleibt, was erforderlich ist, um die Erzeugungsanlagen rentabel zu machen, indem die Berechnung der Grünstrom- und Wärmekraftzertifikate an den unrentablen Anteil geknüpft bleibt, ist die Gleichbehandlung laufender und neuer Projekte nicht sachlich ungerechtfertigt.

B.29. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8039, der zweite Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8046, der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8048 und der zweite Teil des ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8049 sind unbegründet, was den vorgebrachten Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung betrifft.

B.30. Im ersten Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8046, im ersten und zweiten Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8047, im ersten Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8048 und im ersten Teil des ersten Klagegrund in der

Rechtssache Nr. 8049 beanstanden die klagenden Parteien die Gleichbehandlung von Projektkategorien mit und ohne Treibstoffkosten. Diesbezüglich lägen grundlegend unterschiedliche Situationen vor dem Hintergrund des Ziels und der Folgen der angefochtenen Bestimmung vor, und zwar insofern Projekte mit Treibstoffkosten mit wichtigen Betriebskosten konfrontiert würden, was bei Projekten ohne Treibstoffkosten nicht der Fall sei.

B.31.1. Indem durch Artikel 26 des Dekrets vom 23. Dezember 2022 die Ausnahme von der Aktualisierung des unrentablen Anteils bei Projekten mit Treibstoffkosten aufgehoben wird und eine Aktualisierung des unrentablen Anteils bei Projekten für die Erzeugung von Grünstrom oder für Wärmekraftkopplung vorgesehen wird, unabhängig davon, ob es um Projekte mit oder ohne Treibstoffkosten geht, behandelt der Dekretgeber diese Projektkategorien gleich.

B.31.2. Der Umstand, dass eine frühere Regelung keine Aktualisierung des unrentablen Anteils im Rahmen der Berechnung der Grünstrom- und Wärmekraftzertifikate für Projekte mit Treibstoffkosten vorsah, hindert den Dekretgeber nicht daran, in einer neuen Regelung eine Aktualisierung des unrentablen Anteils bei diesen Projekten vorzusehen.

In Bezug auf das in B.28.2 erwähnte Ziel von Artikel 26 des Dekrets vom 23. Dezember 2022 ist es sachdienlich, eine Aktualisierung des unrentablen Anteils bei den Projekten für die Erzeugung von Grünstrom oder für Wärmekraftkopplung unabhängig davon vorzusehen, ob es um Projekte mit oder ohne Treibstoffkosten geht.

Diese Gleichbehandlung ist nicht mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden, insofern Artikel 7.1.4/1 § 4 Absatz 3 des Energiedekrets, abgeändert durch den angefochtenen Artikel 26 des Dekrets vom 23. Dezember 2022, bestimmt, dass bei der Aktualisierung nicht nur der Stromertrag berücksichtigt wird, sondern auch die « sonstigen Kosten und/oder Erträge aus eingehenden und ausgehenden Energieströmen des Projekts », und dass die Flämische Regierung « zusätzliche eingehende und ausgehende Ströme festlegen [kann], die bei der Berechnung der Aktualisierung des unrentablen Anteils berücksichtigt werden müssen ». Der vorerwähnte Artikel 7.1.4/1 § 4 Absatz 3 des Energiedekrets schließt mithin nicht aus, dass bei der Aktualisierung des unrentablen Anteils die Betriebskosten der Projekte für die Erzeugung von Grünstrom oder für Wärmekraftkopplung berücksichtigt werden. Der Dekretgeber hat es jedoch der Flämischen Regierung überlassen, neben den in der vorerwähnten Bestimmung

festgelegten Parametern zusätzliche Parameter zu bestimmen, die bei der Aktualisierung des unrentablen Anteils berücksichtigt werden.

Wenn ein Dekretgeber eine Ermächtigung einräumt, ist - vorbehaltlich entgegenstehender Indizien - anzunehmen, dass er dem Ermächtigten lediglich die Befugnis erteilt, diese Ermächtigung im Einklang mit der Verfassung in Anspruch zu nehmen. Es ist Sache des zuständigen Richters, zu prüfen, ob die von der Flämischen Regierung getroffene Entscheidung in Bezug auf die bei der Aktualisierung des unrentablen Anteils zu berücksichtigenden Parameter gegebenenfalls den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verletzt.

B.31.3. Unabhängig von der Frage, ob sich Projekte für die Erzeugung von Grünstrom oder für Wärmekraftkopplung mit und ohne Treibstoffkosten in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, ist die beanstandete Gleichbehandlung vernünftig gerechtfertigt.

B.32. Der erste Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8046, der erste und der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8047, der erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8048 und der erste Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8049 sind unbegründet, was den vorgebrachten Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung betrifft.

B.33. Im dritten Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8046 beanstanden die klagenden Parteien den Behandlungsunterschied zwischen Erzeugern von Grünstrom, die auf ihr eigenes Personal für das Betreiben der Anlage zurückgriffen, und Erzeugern von Grünstrom, die für diesen Betrieb ganz oder teilweise auf externe Dienstleister zurückgriffen, und zwar insofern bei der Aktualisierung des unrentablen Anteils die Lohnkosten nicht berücksichtigt würden, die Kosten im Rahmen von Werkvertragsarbeit aber schon, also die Kosten für die von externen Dienstleistern erbrachten Leistungen.

B.34. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, schließt Artikel 7.1.4/1 § 4 Absatz 3 des Energiedekrets, abgeändert durch den angefochtenen Artikel 26 des Dekrets vom 23. Dezember 2022, nicht aus, dass die Lohnkosten bei der Aktualisierung des unrentablen Anteils berücksichtigt werden. Wie in B.31.2 erwähnt wurde, wird der unrentable Anteil nach dieser Bestimmung nämlich « in Abhängigkeit vom Stromertrag und den sonstigen Kosten und/oder den Erträgen aus eingehenden und ausgehenden Energieströmen des Projekts »

aktualisiert und kann die Flämische Regierung « zusätzliche eingehende und ausgehende Ströme festlegen, die bei der Berechnung der Aktualisierung des unrentablen Anteils berücksichtigt werden müssen ». Somit hat der Dekretgeber die Flämische Regierung ermächtigt, zu bestimmen, in welchem Umfang die Personalkosten bei der Aktualisierung des unrentablen Anteils berücksichtigt werden.

Es ist Sache des zuständigen Richters, zu prüfen, ob die von der Flämischen Regierung getroffene Entscheidung in Bezug auf die bei der Aktualisierung des unrentablen Anteils zu berücksichtigenden Parameter gegebenenfalls den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verletzt.

B.35. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8046 ist unbegründet.

B.36. Im zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8039 beanstandet die klagende Partei den Behandlungsunterschied zwischen einerseits Anlagen mit Treibstoffkosten und Startdatum ab dem 1. Januar 2013, für die durch Artikel 26 des Dekrets vom 23. Dezember 2022 eine Aktualisierung des unrentablen Anteils eingeführt werde, und andererseits Anlagen mit Treibstoffkosten und Startdatum vor dem 1. Januar 2013, die von der Aktualisierung ausgenommen seien.

B.37. Aufgrund von Artikel 7.1.4/1 § 4 Absatz 3 des Energiedekrets, abgeändert durch Artikel 26 des Dekrets vom 23. Dezember 2022, wird « der unrentable Anteil für die Erzeugung von Grünstrom in einer Anlage mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013, erwähnt in Artikel 7.1.1 § 1 [...], nicht aktualisiert », während der unrentable Anteil « [bei] allen anderen laufenden und neuen Projekten mit Startdatum zwischen dem 1. August bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres für die Erzeugung von Grünstrom oder für Wärmekraftkopplung [aktualisiert] wird ».

B.38.1. Nach Ansicht der Flämischen Regierung ist der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8039 in Bezug auf den zeitlichen Geltungsbereich unzulässig, weil der Dekretgeber nicht vorgehabt habe, sich den Inhalt der Regelung zu den Erzeugungsanlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013, wie in Artikel 7.1.4/1 § 4 Absatz 3 des Energiedekrets vorgesehen, zu eigen zu machen.

B.38.2. Eine Klage, die gegen einen Behandlungsunterschied gerichtet ist, der sich nicht aus dem angefochtenen Gesetz ergibt, sondern bereits in einem früheren Gesetz enthalten ist, ist unzulässig.

Wenn der Gesetzgeber in neuen Rechtsvorschriften jedoch eine alte Bestimmung übernimmt und sich auf diese Weise deren Inhalt zu eigen macht, kann gegen die übernommene Bestimmung eine Klage innerhalb von sechs Monaten nach deren Veröffentlichung eingereicht werden.

B.38.3. Zwar ist der Dekretgeber mit dem angefochtenen Artikel 26 des Dekrets vom 23. Dezember 2022 in Bezug auf Erzeugungsanlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 nicht gesetzgebend aufgetreten, insofern er Artikel 7.1.4/1 § 4 Absatz 3 erster Satz des Energiedekrets, der festlegt, dass der unrentable Anteil bei diesen Anlagen nicht aktualisiert wird, nicht abgeändert hat.

Da der Dekretgeber mit der angefochtenen Bestimmung jedoch eine Aktualisierung bei allen anderen Projekten für die Erzeugung von Grünstrom oder für Wärmekraftkopplung, einschließlich der Projekte mit Treibstoffkosten und Startdatum ab dem 1. Januar 2013, vorgesehen hat, ergibt sich der angeführte Behandlungsunterschied sehr wohl aus der angefochtenen Bestimmung.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.39.1. Wie in B.3 erwähnt wurde, hat der Dekretgeber mit dem Dekret vom 13. Juli 2012, mit dem die Artikel 7.1.1 und 7.1.2 des Energiedekrets ersetzt wurden, eine unterschiedliche Regelung für Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 und Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 vorgesehen. Der Dekretgeber wollte so im Wesentlichen « die Effizienz der Beihilfe erhöhen, indem der Zeitraum der Beihilfe über Zertifikate beschränkt wird, ohne unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit die dekretal vorgesehenen Verpflichtungen zu beeinträchtigen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/1, S. 6). Wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 8/2014 vom 23. Januar 2014 (ECLI:BE:GHCC:2014:ARR.008) bereits geurteilt hat, beruht die « Regelung für Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 [...] auf Prinzipien, die sich grundlegend von den Prinzipien unterscheiden, die der Regelung für Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 zugrunde

liegen, so dass diese Regelungen in Bezug auf Einzelaspekte nicht sinnvoll miteinander verglichen werden können » (B.58).

Die Regelung für Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 beruht auf dem Ziel, « die Höhe der Beihilfe von der Rentabilität der Anlagen abhängig [zu machen] » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/1, S. 3). Dieses Ziel wird durch Artikel 26 des Dekrets vom 23. Dezember 2022 bestätigt, der vermeiden möchte, « dass durch die Entwicklungen bei den Strompreisen oder den Treibstoffkosten eine Übersubventionierung oder Untersubventionierung stattfindet. Dadurch wird gleichzeitig die Kosteneffizienz erhöht und werden die Risiken für die Anleger reduziert » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1467/1, S. 33). Wie bereits mehrfach festgestellt wurde, ist es vor dem Hintergrund dieses Ziels sachdienlich, eine Aktualisierung des unrentablen Anteils bei Projekten mit Treibstoffkosten und Startdatum ab dem 1. Januar 2013 vorzusehen.

Hinsichtlich Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 wollte der Dekretgeber mit dem Dekret vom 13. Juli 2012 « die eingegangenen Verpflichtungen » weitestmöglich beachten. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Dekretgeber mit dem Dekret vom 23. Dezember 2022 von diesem Ziel Abstand nehmen wollte. In Bezug auf dieses Ziel ist es ebenso sachdienlich, vorzusehen, dass der unrentable Anteil bei der Erzeugung von Grünstrom in einer Anlage mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 nicht aktualisiert wird. Außerdem spielen der Banding-Faktor und der unrentable Anteil für Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 nur im Rahmen der Berechnung der Zahl gewährter Grünstromzertifikate bei einer möglichen Verlängerung des ursprünglichen Beihilfezeitraums eine Rolle, wobei der Banding-Faktor anders berechnet wird als bei Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 und unterschiedliche Höchstgrenzen für die Banding-Faktoren gelten.

B.39.2. Der Behandlungsunterschied hat keine unverhältnismäßigen Folgen, da die angefochtene Bestimmung die in der Vergangenheit gewährten Zertifikate auf keinerlei Weise beeinträchtigt und die Beihilfe für Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 auf das abgestimmt bleibt, was erforderlich ist, um die Erzeugungsanlagen rentabel zu machen, indem die Berechnung der Grünstrom- und Wärmekraftzertifikate an den unrentablen Anteil geknüpft bleibt.

B.39.3. Der Behandlungsunterscheid zwischen Anlagen mit Startdatum vor beziehungsweise ab dem 1. Januar 2013 ist folglich nicht sachlich ungerechtfertigt.

B.40. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8039 ist unbegründet, was den vorgebrachten Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung betrifft.

In Bezug auf die sonstigen Beschwerdegründe

B.41. Im dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8039 führt die klagende Partei einen Verstoß durch die Artikel 26 und 61 des Dekrets vom 23. Dezember 2022 gegen Artikel 108 des AEUV an, weil die angefochtenen Bestimmungen eine Abänderung der bestehenden staatlichen Beihilfe zum Gegenstand hätten und folglich der Europäischen Kommission hätten gemeldet werden müssen, was nicht erfolgt sei.

B.42. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.43. Sofern der Gerichtshof im dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8039 ersucht wird, die angefochtenen Bestimmungen unmittelbar anhand von Artikel 108 des AEUV zu prüfen, ist der Klagegrund unzulässig.

B.44. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8039 ist unzulässig.

B.45. Im ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8049 führt die klagende Partei einen Verstoß durch Artikel 26 des Dekrets vom 23. Dezember 2022 gegen die Artikel 10, 11 und 23 Absatz 3 Nr. 3 der Verfassung in Verbindung mit dem in Artikel 194 des AEUV verankerten Solidaritätsprinzip und mit den Artikeln 1, 6 und 7 der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates

vom 6. Oktober 2022 « über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise » (nachstehend: Verordnung (EU) 2022/1854) an.

B.46. Die klagende Partei legt nicht dar, auf welche Weise die angefochtene Bestimmung gegen die Verordnung (EU) 2022/1854 verstoßen würde.

Da eine Darlegung fehlt, ist der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8049 in Bezug auf den behaupteten Verstoß gegen die Artikel 1, 6 und 7 der Verordnung (EU) 2022/1854 unzulässig.

B.47. In Bezug auf den behaupteten Verstoß gegen das durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 3 der Verfassung garantierte Recht auf eine angemessene Wohnung in Verbindung mit dem in Artikel 194 des AEUV verankerten Solidaritätsprinzip führt die klagende Partei an, dass der Dekretgeber, indem er laufende Investitionen einer Aktualisierung des Banding-Faktors unterworfen habe, die Rentabilität von Wärmekraftanlagen beeinträchtige, wodurch die Energieversorgung gefährdet werden könne.

B.48. Wie bereits in B.11.2 erwähnt wurde, kann nicht festgestellt werden, dass die angefochtene Bestimmung, indem darin eine Möglichkeit zur Aktualisierung des unrentablen Anteils bei Projekten mit Treibstoffkosten und Startdatum ab dem 1. Januar 2013 vorgesehen wird, die Rentabilität dieser Projekte und folglich die Energieversorgungssicherheit zu gefährden droht.

B.49. In Bezug auf den behaupteten Verstoß gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 3 der Verfassung in Verbindung mit dem in Artikel 194 des AEUV verankerten Solidaritätsprinzip beruht der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8049 folglich auf einem falschen Ausgangspunkt und ist deshalb unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. Juli 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Luc Lavrysen